
Bescheinigungen: Zuständigkeiten bei den Steuerbehörden

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb ein Steuerpflichtiger oder ein steuerpflichtiges Unternehmen eine Bescheinigung der Steuerbehörden benötigt.

1. Quellensteuerbescheinigungen

Die seit 1965 abgeschlossenen oder revidierten Abkommen mit anderen Staaten beseitigen die Doppelbesteuerung dadurch, dass die in der Schweiz wohnhaften Empfänger zum Ausgleich der vom anderen Vertragsstaat erhobenen und nicht zu erstattenden Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren eine Entlastung von den schweizerischen Steuern verlangen können. Wenn es um die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern - insbesondere auf Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) und vereinnahmten Lizenzgebühren - geht, bestehen in der Regel bereits vorgedruckte, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den jeweiligen ausländischen Finanzbehörden genehmigte Antrags- oder Bestätigungsformulare. Diese können beim Kantonalen Steueramt, Verrechnungssteuerabteilung, Davidstr. 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 27). Auskünfte werden ebenfalls unter dieser Nummer erteilt.

2. Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Zinsbesteuerungsabkommen sowie dem Abkommen über den automatischen Informationsaustausch mit der EU

Das Zinsbesteuerungsabkommen (ZBstA) zwischen der Schweiz und der EU trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Es sah unter anderem einen Steuerrückbehalt auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz und eine Quellensteuerbefreiung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen (Art. 15 ZBstA) vor. Schweizerische Steuerpflichtige benötigen für ein Begehren um Steuerentlastung oder Rückerstattung von Quellensteuern sog. Ansässigkeitsbescheinigungen und Bestätigungen über die Steuerunterstellung ohne Befreiung im Sinn von Art. 15 Abs. 1 ZBstA. Für eine Ansässigkeitsbescheinigung wird vorausgesetzt, dass eine Gesellschaft in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen auf Grund ihres statutarischen Sitzes oder des Orts der tatsächlichen Verwaltung unbeschränkt steuerpflichtig ist. Voraussetzung für die Steuerentlastung ist, dass die Gesellschaft "ohne Befreiung der Körperschaftssteuer" unterliegt. Unter dem Begriff der "Körperschaftssteuer" wird die Gewinnsteuer im Sinn von Art. 57 ff. DBG sowie Art. 81 ff. StG verstanden. Eine "Befreiung" liegt nach schweizerischem Verständnis bei Kapitalgesellschaften vor, die entweder subjektiv von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit sind oder in den Genuss von Steuererleichterungen kommen, die zu einer vollständigen oder nahezu vollständigen Steuerbefreiung führen. Solchen Kapitalgesellschaften dürfen weder Ansässigkeitsbescheinigungen noch Bestätigungen über die Steuerunterstellung ohne Befreiung, die der Inanspruchnahme von Art. 15 Abs. 1 ZBstA dienen sollen, ausgestellt werden. Alle anderen Gesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton St.Gallen sind entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Muster (in englischer Sprache) hierfür finden sich auf S. 6 sowie S. 7 f. dieser Weisung.

Mit einem am 27. Mai 2015 unterzeichneten Änderungsprotokoll wurde das ZBstA materiell zu einem Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) mit der EU geändert. Es ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen besteht dabei unverändert fort, sie ist nun aber in Art. 9 des Abkommens

vorgesehen. Für die Ausstellung der dafür erforderlichen Bescheinigungen gilt das oben Gesagte.

Ansässigkeitsbescheinigungen sowie Bestätigungen über die Steuerunterstellung ohne Befreiung werden vom Kantonalen Steueramt, Hauptabteilung Juristische Personen, Administration, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, ausgestellt.

3. Unternehmerbescheinigungen

Im Zusammenhang mit Rückerstattungen der im Ausland erhobenen Mehrwertsteuer, deren Erhebung sich nach internem Recht des ausländischen Staates richtet, bedarf es einer sogenannten Unternehmerbescheinigung durch die zuständige Steuerbehörde. Festgehalten werden in diesen Unternehmerbescheinigungen Name, Tätigkeit und ordentlicher (Wohn-)Sitz des betreffenden Steuerpflichtigen oder des Unternehmens, die Steuernummer angegeben sowie angemerkt, dass der Steuerpflichtige bzw. die steuerpflichtige juristische Person der ordentlichen Besteuerung in Kanton und Bund unterliegt. Diese Bescheinigungen erfolgen für juristische Personen durch die Hauptabteilung Juristische Personen (Abteilungsleiterin Administration, Telefon 058 229 41 75), für natürliche Personen durch den Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen (Telefon 058 229 41 48).

4. Vom DBG vorgeschriebene Bescheinigungen

Von Gesetzes wegen hat die Steuerbehörde zudem eine Reihe von weiteren Bestätigungen abzugeben, etwa zu Händen des Handelsregisteramtes im Falle der Löschung einer juristischen Person (Art. 171 DBG). Zuständig ist die Hauptabteilung Juristische Personen (Abteilungsleiterin Administration). Ebenso darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der Steuerbehörde als Eigentümer eingetragen werden, wenn eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein im Kanton St. Gallen gelegenes Grundstück veräussert (Art. 172 DBG). Diese Bescheinigung erfolgt für juristische Personen durch die Hauptabteilung Juristische Personen (Abteilungsleiterin Administration), für natürliche Personen durch die Abteilung Grundstückgewinnsteuer (Telefon 058 229 46 44).

5. Bescheinigung der Steuerbefreiung

Die Hauptabteilung Juristische Personen (Administration) gibt (als Nachweis im internationalen Verhältnis) Bescheinigungen bezüglich der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Institutionen und von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ab.

6. Ansässigkeits- und Nichtrückkehrbescheinigungen

Bescheinigungen, wonach eine steuerpflichtige Person der unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton St. Gallen unterliegt, stellt für juristische Personen die Abteilungsleiterin der Administration der Hauptabteilung Juristische Personen aus, für natürliche Personen das Gemeindesteueramt am Wohnort. Sofern jedoch die Bescheinigung einer beglaubigten Unterschrift bedarf, ist der Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen zuständig, da die Beglaubigung durch die Staatskanzlei vorzunehmen ist.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung der Quellensteuer müssen Ansässigkeitsbescheinigungen für Grenzgänger und Nichtrückkehrbescheinigungen (vgl. StB 115 Nr. 2 - 4) mit einem Sichtvermerk der Steuerbehörden versehen werden. Zuständig ist die Abteilung Quellensteuer des Kantonalen Steueramtes (Telefon 058 229 48 22).

7. Zuständigkeiten-Übersicht

Zweck der Bestätigung	Form der Bestätigung	Zuständigkeit	Visierung Dienststempel
Rückerstattung ausländischer Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden und Lizenzen nach den massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen	in der Regel amtl. Formular (z.B. Formulare R-D 1 - R-D 5 für Deutschland)	Abteilungsleiter Verrechnungssteuer (sowohl für natürliche als auch für juristische Personen)	vom Ausland registrierter Stempel / Unterschrift Abteilungsleiter Verrechnungssteuer des Kantonalen Steueramtes
Grenzgängerbescheinigungen	in der Regel amtl. Formular (Ansässigkeitsbescheinigung, Nichtrückkehrbescheinigung)	Quellensteuerabteilung des KStA	Standardstempel und Unterschrift
Entlastung oder Rückerstattung von Quellensteuern nach ZBStA sowie AIA-Abkommen mit der EU	Ansässigkeitsbescheinigung und Bestätigung über die Steuerunterstellung ohne Befreiung	Abteilungsleiterin Administration der Hauptabteilung Juristische Personen	Standardstempel und Unterschrift
Rückforderung ausländischer MWSt	Unternehmerbescheinigung	Juristische Personen: Abteilungsleiterin Administration der Hauptabteilung Juristische Personen Natürliche Personen und Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit: Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen	Standardstempel und Unterschrift
Bescheinigung, dass die geschuldete Steuer bei Löschung einer juristischen Person bezahlt oder sichergestellt ist	Bestätigung zu Händen des Handelsregistramts	Abteilungsleiterin Administration der Hauptabteilung Juristische Personen	Unterschrift

Zweck der Bestätigung	Form der Bestätigung	Zuständigkeit	Visierung Dienststempel
Bescheinigung, dass der Eintrag des Erwerbers in das Grundbuch vorgenommen werden kann, wenn eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein im Kanton St. Gallen gelegenes Grundstück veräussert	Bestätigung zu Händen des Grundbuchamtes	Juristische Personen: Abteilungsleiterin Administration der Hauptabteilung Juristische Personen Natürliche Personen und Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit: Abteilung Grundstückgewinnsteuer	Unterschrift
Bescheinigung der Steuerbefreiung	Bestätigung	Administration der Hauptabteilung Juristische Personen	Unterschrift
sonstige Bestätigungen allgemeiner Art (Bestätigungen der unbeschränkten Steuerpflicht)	allgemeine Bestätigung steuerrechtlicher Wohnsitz natürlicher Personen bzw. Sitz oder tatsächliche Verwaltung juristischer Personen	Juristische Personen: Abteilungsleiterin Administration der Hauptabteilung Juristische Personen Natürliche Personen: im Grundsatz Gemeindesteuerämter, ausser die Bescheinigung muss beglaubigt werden (siehe Ziff. 6)	Unterschrift

Die Formulare zur Rückerstattung ausländischer Quellensteuern werden mit einem Dienststempel versehen. Muster solcher Stempel - teilweise ergänzt durch die Unterschrift des oder der zur Beglaubigung berechtigten Steuerbeamten - werden über die Eidgenössische Steuerverwaltung (Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen) den ausländischen Finanzbehörden übermittelt. Die Muster werden dort registriert und dienen der Überprüfung der betreffenden schweizerischen Entlastungsanträge. Wird die Bescheinigung bei einer unzuständigen Stelle eingeholt, kann es vorkommen, dass Anträge abgewiesen werden.

Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Steueramt
Juristische Personen



Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

St.Gallen,

Lucia Staub
Abteilungsleiterin Administration
Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 75
F 058 229 41 02
lucia.staub@sg.ch
www.steuern.sg.ch

Tax administration of the canton of St.Gallen (Switzerland), competent for the certification of fiscal residence of swiss companies

Certificate of fiscal residence

In my competence for the certification of fiscal residence in the canton of St.Gallen (Switzerland), I hereby certify that the company

Muster AG
Musterstrasse
CH- 9000 Muster

is registered under **No. 00000 / CHE-000.000.000** as swiss taxpayer and subject to unlimited tax liability in Switzerland and therefore a resident of Switzerland in the meaning of the relevant article of the double tax convention concluded between the Swiss Confederation and **0000000000**.

KANTONALES STEUERAMT
Juristische Personen

Lucia Staub

Art. 15 CH-UE/Div Gen
(Excepted Malta)**FTA**
N° SR-A**Claim for exemption/refund**

Of the _____ tax at source on dividends paid by _____ subsidiaries to Swiss parent companies according to 15 § 1 of the Agreement between the Swiss Confederation and the European Community on the taxation of savings of October 26, 2004

I. Swiss company

Name of the company _____
Registered office (full address) _____
Authorized representative
Full address _____

II. _____ company distributing the dividends

Name _____
Registered office (full address) _____
Financial year _____
Distribution date _____
Number of shares _____
Total dividend amount
without tax at source _____
Amount of tax to be exempted
or refunded (___%) _____ Euro/£/other

III. Participation in the subsidiary (at least 25%)

Capital (in %) _____
Uninterrupted holding since (exact date) _____

IV. Statement by the company beneficiary of the dividends

The undersigned states:

- that the above mentioned company is resident of Switzerland in the sense of Art. ____ of the Double Taxation Treaty between Switzerland and _____ of _____ .
- that the above mentioned company isn't fiscally resident of a third country according to a double taxation treaty.
- that the above mentioned company is a joint-stock corporation and is not tax exempt.
- that information provided on this Form are true and correct.

and requires for the company the full exemption/refund* of the tax at source related to the above mentioned income for an amount of

Euro/£/other _____

Place and date _____

Signature of the authorized representative _____

* Only in case of a holding period of the shares that has lasted less than two years; in this case, there is an exemption up to the residual amount provided for in Art. 10 of the double taxation treaty and the refund of the exceeding part will be granted only when the required two years period has been reached.

V. Certification by the Swiss Cantonal Tax Authority

We certify that the above mentioned company is a resident of Switzerland in the sense of Art. 4 of the Double Taxation Treaty between Switzerland and _____ of _____ , that it is liable to income tax and that the declarations released by its authorized representative on the present Claim for the exemption/refund, to the best of our knowledge, are correct.

Place and date _____ Official stamp and signature